

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamberge, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl. -H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOB. Schl. -H. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hamberge vom 26.08.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 09.09.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Hamberge erlassen:

§ 1

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamberge tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 09.09.2021 erteilt.

Hamberge, den 21.09.2021

Bürgermeister

gez. Paul Friedrich Beeck (Siegel)